



Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch

Sitzungsbericht vom 28.2.2011

Am 28.2.2011 fand im Bundesministerium für Justiz die fünfte Sitzung der Arbeitsgruppe „Obsorge und Besuch“ statt. In der Sitzung wurde ein auf den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsgruppe sowie dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Beschwerdesache Sporer gegen Österreich (Beschwerde-Nummer 35637/03) basierender Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2012 vorgestellt und diskutiert.

Die Initiative, das Wohl des Kindes an prominenter Stelle im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu verankern, wurde grundsätzlich begrüßt. Zum Teil wurde jedoch die Forderung erhoben, einige der angeführten Teilaspekte des Wohles des Kindes mit weiteren Experten aus den Bereichen der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit zu überarbeiten.

Im Bereich des Rechts auf persönlichen Verkehr wurde kritisch angemerkt, dass im Entwurf die Möglichkeit der Durchsetzung gegen denjenigen Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, nicht deutlich genug verankert ist. Die gesetzliche Verankerung von Mindestbesuchszeiten wurde zum Großteil abgelehnt.

Die vorgeschlagenen Regelungen über die Obsorge wurden intensiv diskutiert. Weitgehender Konsens bestand dahingehend, dass die Aufhebung einer im Rahmen einer Ehescheidung vereinbarten Obsorge beider Eltern nur mehr aus Gründen des Kindeswohles erfolgen können sollte. Unterschiedliche Auffassungen bestanden hingegen darüber, ob nach der Scheidung die Obsorge beider Elternteile auch dann aufrecht erhalten bleiben sollte, wenn sich ein Elternteil dagegen ausspricht. Bei unehelichen Kindern bestand dahingehend Übereinstimmung, dass weiterhin eine Vereinbarung der Eltern über die Betrauung des Vaters mit der Obsorge möglich sein sollte. Sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande komme, solle zusätzlich ein Antragsrecht des Vaters zur Erlangung der Obsorge bestehen. Umstritten war jedoch die Frage, ob dieses Antragsrecht dem Vater immer zustehen oder ob es an bestimmte Kriterien, etwa an eine Lebensgemeinschaft mit der Mutter oder eine gewisse „Bewährung“, geknüpft sein sollte.

Die Einrichtung des Modellversuchs einer „Familiengerichtshilfe“, die das Gericht bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien unterstützt, wurde weitestgehend befürwortet. Einige Expertinnen und Experten fordern aber weiterhin eine außerhalb des Gerichts angesiedelte vorgelagerte Schlichtungsstelle, um bereits vor einem Gerichtsverfahren Lösungen im Sinne des Wohles des Kindes erarbeiten zu können.